



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.40 RRB 1926/2363**
Titel **Baulinien.**
Datum 02.12.1926
P. 856–857

[p. 856] Der Bauvorstand I des Stadtrates Zürich legte mit Eingabe vom 12. November 1926 die Pläne für die Neufestsetzung der Baulinien der Pelikan-, Brandschenke- und Stockerstraße, in Zürich 1, zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 27. Oktober 1926 ist zu entnehmen, daß nach Erledigung der Rekurse von Koch & Cie. und der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich durch Beschluß des Bezirkesrates vom 23. September 1926 gegen die vom Großen Stadtrat von Zürich am 2. Juni 1926 beschlossene und im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 20. Juli 1926 publizierte Vorlage keine Rekurse mehr anhängig sind.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung Nr. 109 des Stadtrates an den Großen // [p. 857] Stadtrat von Zürich vom 24. März 1926 ist zu entnehmen, daß die Vergrößerung des Baulinienabstandes der Pelikanstraße zwischen Bahnhofstraße und St. Annagasse von 14 auf 16 m (Regierungsratsbeschluß vom 29. Juni 1922) Veranlassung gab, auch am anschließenden Teilstück der Pelikanstraße bis zum Talacker die südliche Baulinie um 1 m zu erweitern. Zwischen St. Anna-Gasse und der Nüscherlerstraße wird der Baulinienabstand von 14 auf 15m abgeändert. Diese Erweiterung gewährleistet eine einheitlichere Bebauung, eine Vergrößerung der Bauhöhe und eine bessere Bildung von Baublöcken, wovon der Stadtrat auch eine günstige Beeinflussung des Straßenbildes erwartet. Die Bedeutung der Pelikanstraße als Verkehrsstraße macht außerdem die weitere Ausdehnung der Möglichkeit ihrer späteren Verbreiterung erwünscht. Die Eigentümer der gegenüberliegenden Liegenschaften an der Nordseite der Pelikanstraße sind mit der Erweiterung der Baulinien einverstanden.

Weitere Studien ergaben, daß es sich empfiehlt, den Baulinienabstand der Pelikanstraße von der St. Anna-Gasse an bis einschließlich ihrer Verlängerung der Brandschenkestraße bis zur Stockerstraße durchgehend auf 15 m zu verbreitern. Zwischen Pelikanplatz und Talstraße wird, um auf die vorhandene Bebauung Rücksicht zu nehmen, neben der Vergrößerung des Baulinienabstandes auf der nördlichen Straßenseite auch eine geringe Änderung der Richtung notwendig, die beide Baulinien beeinflußt. In der Brandschenkestraße zwischen Schanzengraben und Stockerstraße, sowie längs des botanischen Gartens wird die nördliche Baulinie zur Schonung der Bauten an der Südseite der Straße zurückverlegt. Die unschöne Baulinienabschrägung in der östlichen Ecke zwischen Selnau- und Brandschenkestraße wird aufgehoben und durch eine Verlängerung der Baulinien der Selnau- und Brandschenkestraße bis zu ihrem Schnittpunkt ersetzt.

Der Stadtrat erachtet es als empfehlenswert, gleichzeitig mit der Baulinienabänderung der Brandschenkestraße zwischen Schanzengraben und Stockerstraße auch die östliche Baulinie der letzteren zwischen Brandschenke- und Schanzeneggstraße zu verbessern. Die bestehende Baulinie mit den vorspringenden Ecken und dem



einspringenden Winkel ergibt eine unbefriedigende Baufront und ungünstige Einmündungen der Brandschenke- und Schanzeneggstraße in die Stockerstraße. Die neue Baulinie wird parallel zur gegenüberliegenden im Abstand von 18 m gezogen. Dadurch wird am wichtigen Kreuzungspunkt von vier Straßen, der auch eine Haltestelle der Straßenbahn bildet, die nötige Erweiterung geschaffen.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Neufestsetzung von Baulinien zwecks Vergrößerung des Baulinienabstandes der Pelikan- und Brandschenkestraße zwischen St. Anna-Gasse und Stockerstraße auf 15 m:

- a) Der südlichen Baulinie der Pelikanstraße zwischen St. Anna-Gasse und Pelikanplatz, der südlichen und nördlichen Baulinie zwischen Pelikanplatz und Talstraße, der nördlichen Baulinie zwischen Talstraße und Schanzengraben;
 - b) der nördlichen Baulinie der Brandschenkestraße zwischen Schanzengraben und Selnaustraße mit Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten nordöstlichen Baulinie der Selnaustraße;
 - c) der Verlängerung der nordöstlichen Baulinie der Selnaustraße bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten nördlichen Baulinie der Brandschenkestraße;
- sowie
- d) der nordöstlichen Baulinie der Stockerstraße zwischen Schanzenegg- und Brandschenkestraße mit einem Abstand von 18 m von der bestehenden südwestlichen Baulinie, in Zürich 1, genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]